

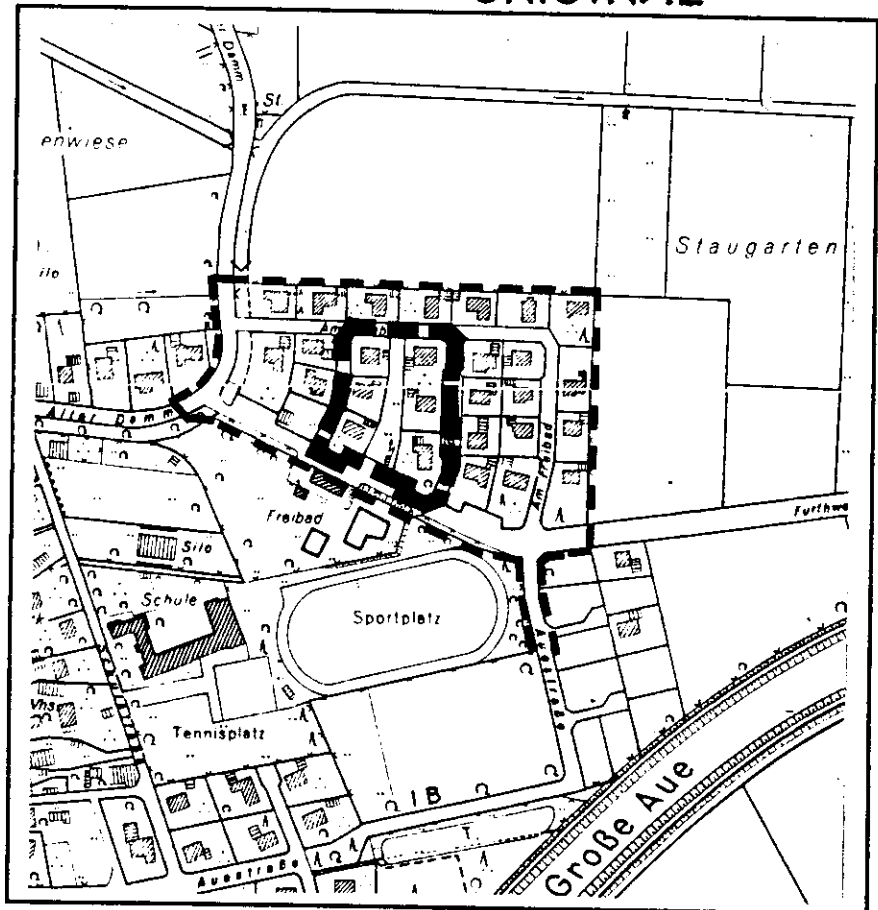
# GEMEINDE BARENBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

ORIGINAL

B-PLAN NR.3

"AM FREIBAD"  
1. VEREINF. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:  
**PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R**  
OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
24.04.1990	SR	UP		

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BauGB AM 13.06.1990 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG DES BAUUNGSPLANES TRITT DAMIT AM 13.06.1990 IN KRAFT.

BARENBURG, DEN 07.07.1990

(DS)

(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BARENBURG, DEN 13.06.1991

(DS)

(GEMEINDEDIREKTOR)

**BEGRÜNDUNG ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
NR. 3 "AM FREIBAD" DER GEMEINDE BARENBURG**

---

**1.0 GRUNDLAGEN UND ZWECK DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES B-PLANES**

Die Gemeinde Barenburg hat im Bebauungsplan Nr. 3 eine ca. 1000 qm große Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festgesetzt. Nach Realisierung der Bebauung ist erkennbar, daß die Konzeption der Gesamtanlage die Belange angrenzender Grundstücke nicht ausreichend berücksichtigt und das die festgesetzte Grünfläche größer als die benötigte Fläche ist.

Die Grünanlage liegt an den hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung der westlichen Seite der Straße "Am Sportplatz" und der östlichen Seite der "Staugarten".

Diese Lage führt im Norden, da hier nur eine Pазellenbreite von 10 m zur Verfügung steht, zu Problemen mit der direkt angrenzenden Wohnnutzung.

Zur Vermeidung zukünftiger Konflikte werden unter Sicherung der Wegeverbindung zwischen dem Eingang des Schwimmbades im Süden und der Straße "Am Freibad" im Norden die direkt angrenzenden Flächen den Grundstücken Nr. 6 und Nr. 8 der Straße "Am Freibad" zugeordnet. Im Süden ist zur Verbesserung der Schutzmöglichkeiten für das Grundstück "Am Sportplatz 1" ebenfalls der direkt angrenzende Bereich dem Grundstück zugeordnet worden.

Durch diese Maßnahme kann den Anforderungen, die in diesem Bereich eingetreten sind, entsprochen werden.

Durch die Flächenänderung wird die vorhandene Größe des Kinderspielplatzes verkleinert. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Bebauungsmöglichkeiten (WA - Gebiet 25874 qm/ 0,5 = 12937 Geschoßfläche) besteht ein Bedarf für einen ca. 258 qm großen Kinderspielplatz.

Die verbleibende Größenordnung des Kinderspielplatzes mit 745 qm reicht aus, um den Anforderungen zu entsprechen.

**2.0 FESTSETZUNGEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG**

Die festgesetzte Grünanlage wird den angrenzenden Grundstücken hinsichtlich Nutzung, Art und Maß den Bebauungsmöglichkeiten zugeordnet. Neue, über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehende überbaubare Flächen sind nicht vorgesehen.

Die Verbindung der Grundstücke nach Norden wird durch eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerweg gesichert, so daß die städtebaulich wichtige Verbindungsfunktion der Grünanlage erhalten bleibt.

**3.0 VERFAHRENSVERMERKE**

Bei der vorliegenden Planfassung handelt es sich um einen, gegenüber den Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange vorgelegten Entwurf, abgeänderten Planfassung. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden Bedenken gegen die ursprüngliche Änderung im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche "Am Sportplatz" geltend gemacht. Der Rat der Gemeinde hat daher beschlossen, diese Teilproblematik, welche auch in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den übrigen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung steht, von diesem Verfahren abzutrennen. Gegen die verbleibenden Inhalte der 1. vereinfachten Änderung wurden im Rahmen der Beteiligung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

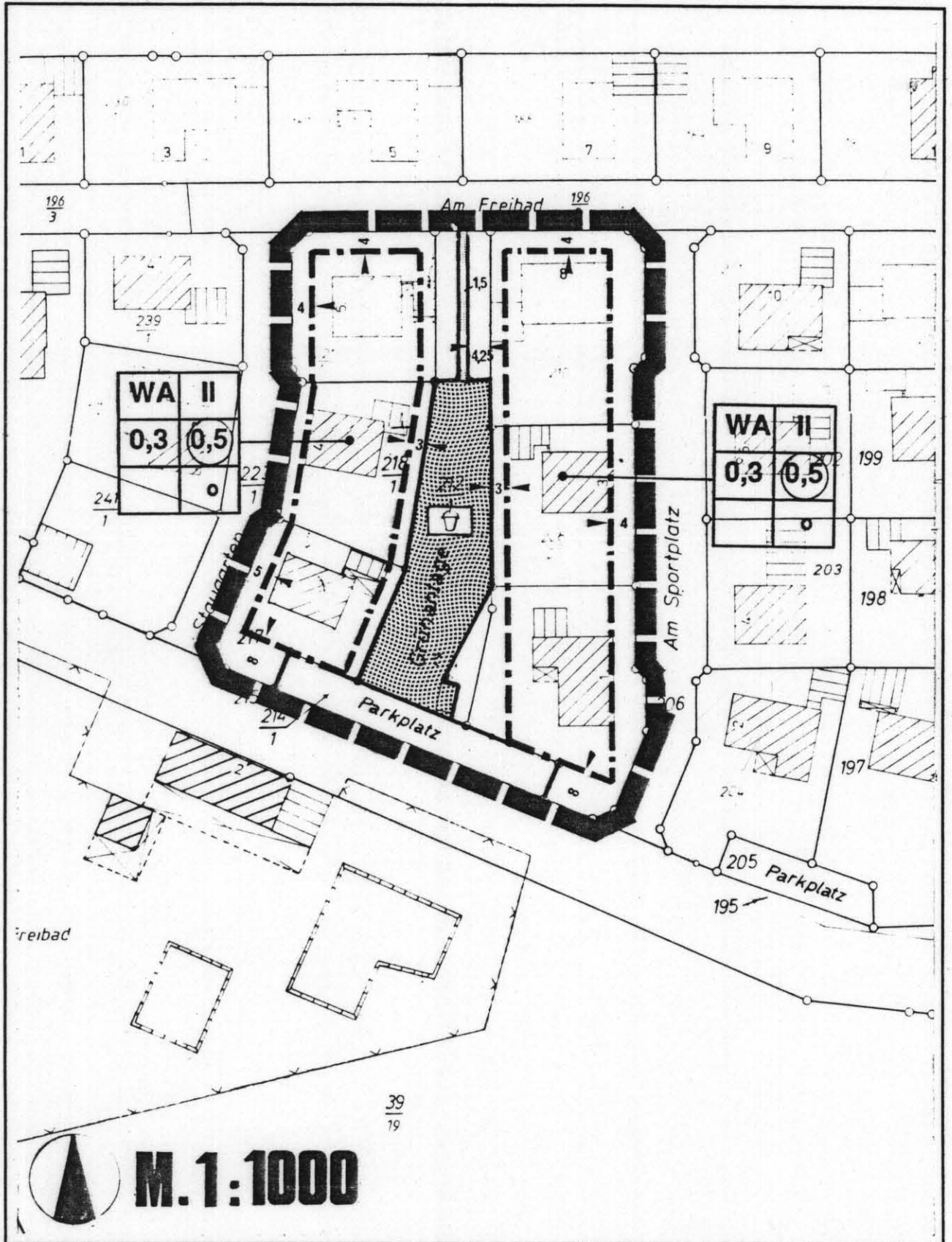
Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

**Planungsgemeinschaft P&R**

Olbersstr.2  
3000 Hannover 81  
Tel.: 0511/83 58 60

Hannover, den 31.10.1989  
Überarbeitete Fassung vom 24.04.90

GEMEINDE BARENBURG - B-PLAN NR.3 "AM FREIBAD" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

**PLANZEICHENRKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

**WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

**II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

**0.3** GRUNDFLÄCHENZAHL

**0.5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**

--- BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE

**VERKEHRSFLÄCHEN**

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - FUSSWEG

**GRÜNFLÄCHEN**

 KINDERSPIELPLATZ

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

**PRÄAMBEL**

AUF GRUND DER PARAGRAPHEN 1 ABS.3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) I.V.M. DEN PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "AM FREIBAD" 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BARENBURG, DEN 02.07.1990

L.S.

RATVORSITZENDER/ GEMEINDEDIREKTOR



**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE BARENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.06.1989 DIESE AUFSTELLUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 BESCHLOSSEN.

BARENBURG, DEN 02.07.90

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

**BETEILIGUNG**

DEN EIGENTÜMERN DER VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE IST AM 15.01.1990 UND DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09.11.1989 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEgeben WORDEN. EINSPRÜCHE GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DER ÄNDERUNG SIND NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BARENBURG, DEN 02.07.90

GEMEINDEDIREKTOR

**VERFAHRENSVERMERKE**

**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK  
MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 25.09.89). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 02.07.1990

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1990 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BARENBURG, DEN 02.07.90

GEMEINDEDIREKTOR



AZ.: 97/89

(Wieting)  
Verm. Oberrat